

kauf vom 18. Januar 1902 „Zuständer“ des Hotel zum „Löwen“ geworden sei. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Anwendung der Steuergesetzgebung, speziell des Brandversicherungsgesetzes, des Kantons Zug und gehören bezügliche Verfügungen bzw. Entscheidungen in den Kompetenzkreis der nach kantonalem Rechte damit betrauten Amtsstellen.

2. Aber auch insofern mangelt den Aufsichtsbehörden die Zuständigkeit, in der Angelegenheit zu erkennen, als es sich (was den eigentlichen Streitpunkt unter den Parteien bildet) fragt, ob der Rekurrent der Konkursmasse das von ihr bezahlte Steuerbetroffnis zurückzuerstatten habe bzw. ob er es an der gemachten Hinterlage sich anrechnen lassen müsse. Die Konkursverwaltung begründet diesen Anspruch (unter Hinweis auf Art. 135 B.-G. und Ziff. 10 d der Steigerungsbedingungen) damit, daß der Rekurrent die Pflicht zur Bezahlung der fraglichen Brandsteuer als Ersteigerer der von der Steuer betroffenen Liegenschaft übernommen habe, während der Rekurrent diese Behauptung in Abrede stellt. Man hat es hienach nicht mit einer konkursamtlichen Verfügung im Sinne des Art. 17 B.-G., d. h. einem einseitigen Akte der Konkursverwaltung zu tun, sondern mit der Beurteilung des durch den Zuschlag zwischen der Konkursmasse und dem Rekurrenten geschaffenen Vertragsverhältnisses, der Frage, ob aus dem Abschlusse des Gantkaufes der nunmehr geltend gemachte Anspruch wirklich entsprungen sei oder nicht. Streitig ist also der Umfang der vom Rekurrenten übernommenen Verpflichtungen. Über diese materiellrechtliche Frage zu entscheiden sind aber nicht die Aufsichtsbehörden, sondern nur die Gerichte befugt. Allerdings steht den erstern auch über die von den Betreibungs- bzw. Konkursbeamten mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in gewissem Umfange hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit des Abschlusses, sowie hinsichtlich der Abwicklung derselben eine Kontrolle zu. Allein diese Kompetenz kann sich doch nicht weiter erstrecken, als auf die Billigung oder Mißbilligung der vom Beamten vorgenommenen einseitigen Verfügungen, während ein Streit über das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes, dessen Inhalt oder Aufhebung nicht durch die Oberbehörde einer Partei entschieden, sondern nur vor den Ge-

richten ausgetragen werden kann (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Dezember 1896 i. S. Schneider gegen Eberhard, abgedruckt im Archiv, Bd. VI, Nr. 15, und Amtl. Samml., Sep.-Ausg. 1901, Nr. 52, S. 226 i. S. Rommel).\*

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

87. *Extrait de l'arrêt du 14 octobre 1902, dans la cause Crelier et consort.*

**Légitimation** pour recourir contre une décision d'un Office ordonnant la vente d'immeubles. **Art. 17 LPP.**

A la requête de la Caisse hypothécaire du canton de Berne, créancière gagiste des époux Charmillot-Perigot, à Saignelégier, l'Office des poursuites des Franches-Montagnes a procédé, le 1<sup>er</sup> juillet 1902, à la vente des immeubles hypothéqués. Toutefois, la vente n'a pas seulement compris les immeubles servant de gage, mais aussi deux autres immeubles estimés par experts à 1600 fr. et qui n'étaient, au dire des recourants, ni hypothéqués, ni saisis. Ces deux immeubles paraissent avoir été joints aux autres pour la vente, parce que, par lettre du 28 avril 1902, le débiteur Charmillot avait prié l'Office de publier et d'annoncer en vente tous les immeubles qu'il possédait à Saignelégier.

Les recourants, qui sont des créanciers chirographaires de Charmillot, ont porté plainte contre cette manière de procéder et leur plainte ayant été écartée par l'instance cantonale, ont recouru au Tribunal fédéral. Le Tribunal fédéral a écarté le recours; il s'est prononcé comme suit sur la légitimation des recourants:

1° que les recourants n'ont ni prouvé, ni même allégué avoir été, à l'époque de la publication de l'enchère, créan-

\* A. S. XXVII, 1, N° 111, S. 586 ff.

ciers hypothécaires ou créanciers saisissants par rapport aux immeubles dont ils attaquent la vente ;

2° qu'au contraire, ils ont formellement allégué que ces immeubles n'étaient, même au moment de l'enchère, ni saisis, ni hypothéqués en faveur de qui que ce fût ;

3° que conformément à cette assertion, les recourants ne paraissent vouloir intervenir qu'en leur qualité de créanciers chirographaires privés à l'avenir de la faculté de faire saisir les immeubles vendus ;

4° que la dite qualité de créanciers chirographaires perdant la faculté de faire saisir les immeubles en question, ne saurait constituer une légitimation suffisante pour attaquer la vente, l'art. 17 LP n'ayant évidemment voulu introduire la voie de recours qu'en faveur des personnes directement intéressées à l'issue de la poursuite au cours de laquelle est intervenue la mesure critiquée.

88. Entscheid vom 14. Oktober 1902 in Sachen Haupt.

*Stellung der Gruppengläubiger zu einander. Bestreitung einer Eigentumsansprache durch einen einzelnen Gruppengläubiger, Abweisung der Ansprache. Art. 106/109 Sch.-Ges. Zuteilung des Prozessgewinnes, speziell in dem Falle, wo der — abgewiesene — Drittsprecher gleichzeitig Gruppengläubiger ist.*

I. In einer Pfändungsgruppe von betreibenden Gläubigern des August Röchli-Kienast in Bendlifen figurieren unter anderem der Rekurrent Haupt mit einem Forderungsbetrage von 1259 Fr. und der Vater des betriebenen Schuldners, August Röchli-Meier, mit einem solchen von 55,225 Fr. 80 Cts. Unter den gepfändeten Gegenständen befindet sich ein Ordonnanzgewehr im Schatzungswerte von 75 Fr. An diesem Objekte machte der Gläubiger Röchli-Meier Eigentumsrecht geltend, welche Ansprache allein der Gläubiger Haupt bestritt, der dann im nachfolgenden Windikationsprozesse ein obsiegendes, die Klage Röchlis abweisendes Urteil erwirkte. Nach Verwertung des Gewehres (die andern Pfändungs-

gegenstände scheinen sämtliche ohne Einsprache seitens der Gläubiger von der Ehefrau des Schuldners vindiziert worden zu sein) stellte das Betreibungsamt Kilchberg über die Verteilung des Erlöses einen Kollokationsplan auf, wonach die beiden Gläubiger Haupt und Röchli-Meier an diesem Erlöse partizipierten, und zwar ersterer mit einer Quote von 1 Fr. 50 Cts.

II. Hiegegen erhob Haupt Beschwerde, indem er verlangte, es sei der Erlös aus dem Gewehre ihm allein zuzuteilen.

Die erste Instanz schützte dieses Begehren, von der Erwägung ausgehend, der Rekurrent Haupt habe durch seine Bestreitung der Eigentumsansprache und durch sein Obsiegen im Prozesse bewirkt, daß ihm der Prozeßgewinn allein zufalle, und es habe der Ansprecher, der zugleich Gruppengläubiger sei, auf den im Windikationsprozesse gegen ihn selbst erstrittenen Erlös keinen Anspruch.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen, an welche Röchli-Meier rekurierte, erklärte in Gutheißung dieses Rekurses mit Entscheid vom 12. Juni 1902 den vom Betreibungsamte eingeschlagenen Verteilungsmodus für zu Recht bestehend. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß ein Pfändungsgläubiger seiner Pfändungsrechte an der gepfändeten Sache deshalb nicht verlustig gehe, weil er zunächst an dieser Sache eine Eigentumsansprache geltend gemacht habe und damit im Prozesse unterlegen sei.

IV. Haupt ergriff rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht unter Festhaltung an seinem Beschwerdeantrage. Seine Argumentation beruht auf dem Grundgedanken, daß an der eigenen Sache so wenig als ein Pfandrecht ein Pfändungspfandrecht möglich sei. Ein solches könne erst begründet werden nach Aberkennung oder Fallenlassen des Eigentumsanspruches.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. Mit der Vorinstanz ist zunächst daran festzuhalten, daß die einzelnen Gläubiger einer Gruppe hinsichtlich des Wifierungs- und Windikationsverfahrens der Art. 106/109 sich in einer selbständigen, von einander unabhängigen Rechtsstellung befinden und daß also, wenn ein einzelner von ihnen dieses Verfahren mit Erfolg durchführt, das Resultat desselben auf die übrigen, die sich dem Windikationsansprache gegenüber passiv verhalten und ihn damit